

### Und bist Du nicht willig... Zur pädagogischen Rede von institutionalisiertem Zwang zum Wohle von Kindern und Jugendlichen

Lutz, Tilman

Postprint / Postprint

Zeitschriftenartikel / journal article

#### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Lutz, T. (2011). Und bist Du nicht willig... Zur pädagogischen Rede von institutionalisiertem Zwang zum Wohle von Kindern und Jugendlichen. *Forum für Kinder- und Jugendarbeit*, 27(3), 4-9. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-64078-8>

#### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

#### Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

## **Und bist Du nicht willig... Zur pädagogischen Rede von institutionalisiertem Zwang zum Wohle von Kindern und Jugendlichen**

In der Regierungserklärung des neuen Hamburger Senates wird auf Seite 30 ein „neues Konzept gegen Jugendgewalt“ angekündigt. Neben der Intensivierung des Vorhandenen (wesentlich frühere Interventionen, verbindlichere Anti-Gewalt-Trainings, mehr und schnellere Fallkonferenzen, schnellere Jugendstrafverfahren usw.) wird „die Schaffung einer intensivpädagogischen Einrichtung für besonders gewaltauffällige Jugendliche im Nordverbund“ angekündigt. Was damit genau gemeint und gefordert ist, wird in Punkt 9 eines Eckpunktepapiers der SPD-Fraktion (Juli 2010) unverstellt deutlich: die Schaffung von „intensivpädagogischen und/oder geschlossenen Einrichtungen in erreichbarer Nähe zu Hamburg“ für „Intensivtäter“ bzw. „gewaltauffällige Jugendliche“. Als Standort „sollte auch die Insel Hahnöfersand“ geprüft werden“ – geschlossene Jugendhilfe neben dem Jugendgefängnis, das scheint kaum weniger symbolträchtig als die ehemalige GU Feuerbergstrasse.

Mit dieser Planung liegt Hamburg im Trend. Die Platzzahlen in der geschlossenen Unterbringung (GU), bzw. 'freiheitsentziehenden Maßnahmen' (FEM), steigen: Hoops (2010: 7) dokumentiert den Anstieg der bundesweit verfügbaren Plätze in den letzten 15 Jahren: von 122 (1996) auf 160 (2003) über 196 (2006) und 279 (2007) auf 359 (2010) – eine exponentiell ansteigende Kurve. Auch in der Fachwelt werden institutionalisierte Zwangsformen zunehmend salonfähig. Dies zeigt sich nicht nur in der – durchaus kontroversen und von der politisch-medialen Rhetorik der Härte weit entfernten – Thematisierung in Forschung und (auch praxisnahen) Fachzeitschriften (z.B. Permien 2010; Hoops/Permien 2006; Widersprüche 106 und 113; Schwabe 2008; Dialog Erziehungshilfe 4/2007; Jugendhilfe im Dialog 4/2010; Unsere Jugend 1/2011). Auch die existierenden und neu etablierten Einrichtungen positionieren sich zunehmend deutlich. So wurde im Oktober 2007 der Arbeitskreis GU 14+ von Führungskräften dieser Einrichtungen gegründet. In dessen Selbstverständnis heißt es: „Freiheitsentziehende Maßnahmen sind eine spezifische Form der Jugendhilfe, die, rechtzeitig durchgeführt, Entwicklungschancen offen hält und krisenhafte Lebenssituationen aufzufangen vermag. Das Verständnis von geschlossener Unterbringung ausschließlich als 'ultima ratio' lehnen wir ab“ (AK GU 14+1).

Diese Entwicklungen stehen im Kontext sozialpolitischer Veränderungen sowie politisch-

---

<sup>1</sup> Um die Angabe von Internetquellen im Text zu vermeiden, werden Zitate von der Homepage des Arbeitskreises (<http://www.geschlossene-heime.de> und Unterseiten) mit AK GU 14+ belegt.

medialer Debatten über 'gefährliche' Jugendliche, denen mit Härte, Zwang und Strafe begegnet werden soll (dazu u.a. Brumlik 2008; Lutz 2010). Im Folgenden stehen jedoch die Argumente und Positionen der Fachdebatte im Fokus. Diese unterscheiden sich deutlich von den politisch-medialen Diskursen und grenzen sich klar von einem Strafersatzcharakter der Jugendhilfe und der Rhetorik der Härte ab. Stattdessen wird explizit sozialpädagogisch und im Interesse der Jugendlichen dafür argumentiert, Zwang als Erziehungsmittel fachlich zu legitimieren: „Die angemessene Frage lautet nicht (mehr), *ob* Zwang einen Platz in der Erziehung haben soll oder nicht, sondern, *welche Formen von Zwang bei welchen Kindern zu welchen Zeiten* Entwicklungspotentiale aktivieren können“ (Schwabe 2008: 73). Der etwas diffuse Begriff Zwang<sup>2</sup> meint dabei nicht nur kurz- oder langfristigen Freiheitsentzug (Time-Out Räum und GU), sondern auch andere Formen – Privilegiensysteme, körpergestützten Zwang usw. (vgl. ausf. Höhler 2009).

Damit rüttelt dieser professionelle wie disziplinäre Diskurs an Grundfragen bzw. einem Tabu. Es geht um eine „offene und enttabuisierende Debatte“ (AK GU 14+). Die fachliche Legitimation von Zwang als institutionalisiertem Erziehungsmittel impliziert aus meiner Sicht höchst problematische Veränderungen der Praxis und Profession sowie die Verabschiedung von professionsethischen Traditionen. Dies möchte ich anhand einer Kritik an zentralen Argumenten dieses Diskurs begründen und abschließend knapp auf damit verbundene Gefahren im Kontext einer sich verändernden Jugendhilfe eingehen.

### **Wider den Graubereich pädagogischer Hilflosigkeit...**

Ein wesentlicher Ausgangspunkt der Enttabuisierungsdiskussion ist der Hinweis, dass in der Jugendhilfe „ohne rechtliche Grundlage im Einzelfall [...] GU/FEM und Zwangsmaßnahmen stattfinden“ (AK GU 14+). Entsprechend müsse es darum gehen, diese „wilde Praxis“ (Schwabe 2007: 19) aus der Tabuisierung und dem Verschweigen heraus zu holen, um sie ohne Berührungängste diskutieren und Qualitätsstandards entwickeln zu können – im Interesse der Professionalisierung und der Betroffenen.

Zweifellos kommen in der Erziehung – gerade in der öffentlichen, die meist nicht freiwillig in Anspruch genommen wird – Zwang(smaßnahmen) und Gewalt vor. Das ist weder neu noch empirisch von der Hand zu weisen. Es ist auch nicht zu bestreiten, dass situativ Zwang oder Gewalt zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gerechtfertigt sein mögen. Etwa wenn zwei Jugendliche massiv aufeinander oder auf andere losgehen, bzw. – harmloser – wenn ein Kind

---

<sup>2</sup> Mit dem der Debatte unterschiedlich definierten Zwangsbegriffes sowie der These, Erziehung ohne Zwang sei nicht möglich, habe ich mich an anderer Stelle allgemeiner auseinandergesetzt (vgl. Lutz 2011).

festgehalten wird, bevor es vor ein Auto rennt. Das bedeutet jedoch weder, dass es sich dabei um Erziehung handelt (in meinen Augen wäre der Terminus 'hilflose Konfliktlösung' angemessener), noch lässt sich damit begründen, dass Zwang respektive hilflose Konfliktlösungen institutionalisiert werden müssen.

Insofern ist der Ausgangspunkt, diesen „Graubereich“ kritisch zu beleuchten, an sich sehr nachvollziehbar. Strittig ist, welche Einsicht daraus für eine *generelle* Einschätzung, Legitimation und Institutionalisierung von Erziehungsmitteln folgt. Das zentrale Argument wurde bereits angedeutet: „Nicht die Tabuisierung des Zwangs, sondern dessen Benennung, Dokumentation und Reflexion ermöglicht die Überwindung eines ‚Graubereichs‘ pädagogischer Hilflosigkeit und Willkürhandlung“ (Wüst/Wiebers 2006: 10). Daneben wird – insbesondere aus der 'ultima ratio' Perspektive – argumentiert, dass Freiheitsentzug nur dann in Frage kommt, „wenn für ernsthaft gefährdet erscheinende Jugendliche alle vor Ort erreichbaren offenen Alternativen ausgeschöpft sind“ (Hoops 2010: 13). Dahinter steht die eher pragmatische Begründung, dass Freiheitsentzug so lange legitim sei, bis die strukturellen Probleme insofern gelöst sind, dass „auch besonders schwierige Jugendliche in offenen Regeleinrichtungen bleiben können und nicht [...] weitergereicht werden“ (ebd.: 16f).

Die zuletzt genannte Kritik an der Abschiebep Praxis in der Jugendhilfe und die Forderung nach struktureller Verbesserung sind nicht von der Hand zu weisen. Dass es Zwang bzw. freiheitsentziehende Maßnahmen geben *muss*, weil die Jugendhilfe 'nicht gut genug' aufgestellt ist und de facto nach wie vor 'verlegt und abschiebt' (vgl. Freigang 1986), leuchtet jedoch als zwingende Antwort nicht ein. Das TINA Prinzip – *there is no alternative* – ist keine fachliche Begründung und entspricht weder dem Geist noch den Vorgaben des SGB VIII.

Auch das erste – in der Debatte bedeutsamere – Argument überzeugt nicht. Aus dem nicht zu bestreitenden und so weit wie möglich zu überwindenden Graubereich (Zwangsanwendung aus Überforderung oder Hilflosigkeit) den Schluss zu ziehen, nur institutionalisierten, also geplanten und dokumentierten, Zwangseinsatz für legitim zu erklären, erscheint mehr als zweifelhaft, wie schon das Eingangsbeispiel verdeutlicht. Vor allem wird Zwang mit seiner Institutionalisierung – ob Punktesystem, Time-Out-Raum oder GU – zur Regel. Damit wird sein Einsatz legitim und muss weder hinterfragt noch situativ begründet werden – zugespitzt ist dieser Argumentation die ‚Absolution‘ der Zwangsanwendung immanent.

Genau darin liegt aus meiner Sicht eine wesentliche Gefahr dieses Diskurses für die Profession und ihre ethischen Grundlagen. Die pädagogische Legitimation von Zwang kommt dem Versuch gleich, ein positives Verhältnis zu autoritären Maßnahmen zu (re-)etablieren.

Zwangsmaßnahmen werden so als mehr oder weniger unproblematische Erziehungsmittel

normalisiert. Und dabei geht es *auch* um die Rechtfertigung von Freiheitsentzug und physischer Gewaltanwendung durch Professionelle in der Erziehung.

In einem solchen Kontext wäre die traditionell kontroll- und repressionskritische Haltung in der Jugendhilfe ebenso überflüssig wie das damit verbundene Unbehagen oder schlechte Gewissen (vgl. Cremer-Schäfer 2007). Durch eine Legitimation und Institutionalisierung von Zwang wird diese Haltung angegriffen und in Frage gestellt. Dies wird durch die folgende Unterscheidung von Gewalt und Zwang verstärkt.

### **Zur Unterscheidung von konstruktivem Zwang und Gewalt**

Die Legitimation von institutionalisierten Zwangselementen, im Extremfall des Einschlusses, fußt nicht zuletzt auf der These, Zwang sei ein unverzichtbarer, ja konstitutiver Bestandteil von Erziehung. Dabei wird *Zwang* von *Strafe* und *Gewalt* abgegrenzt – im Bewusstsein, dass diese Argumentation in den „falschen Händen“ (der Politik) für „falsche Zwecke“ instrumentalisiert werden kann: als Legitimation für mehr Repression und Strafcharakter in der Jugendhilfe (Schwabe/Evers/Vust 2006: 9f).

Nach diesem wesentlichen Argument im Enttabuisierungsdiskurs unterscheidet sich legitimer, konstruktiver Zwang in der öffentlichen Erziehung von Gewalt durch den *Zweck* und das *Verfahren*. Diese Abgrenzung wird zum einen stark gemacht, um das „Kind beim Namen zu nennen“ (ebd.: 13). Zum anderen soll sie dazu dienen, die juristisch dominierte Debatte (insbesondere um Freiheitsentzug) zu *re-pädagogisieren*: „Zwang und Zwangselemente im sozialpädagogischen Sinn müssen anders als objektivierende juristische Definitionen das Ineinander von materiellem, objektiven Fakten und subjektiv sehr unterschiedlichen Erlebnisformen berücksichtigen. Ob ‚Zwang‘ vorliegt oder nicht, ist oft nicht eindeutig und kann erst aus einer ganzen Reihe von Gesichtspunkten geschlossen werden“ (ebd.: 13). Eine wesentliche Rolle spielt dabei das *Erleben* des Betroffenen: ist es für ihn entwürdigend oder nicht?

Fachlich legitimer, „konstruktiver Zwang“ und „Gewalt“ (ebd.: 14) unterscheiden sich nicht durch die Handlung, wie an einem Beispiel verdeutlicht wird: ErzieherInnen überwältigen ein Kind körperlich und bringen es gegen seinen Willen in einen Auszeitraum. Die Qualität – konstruktiver Zwang oder Gewalt – werde durch den pädagogischen Kontext und das Ziel konstituiert: Was von außen wie Gewalt aussieht, diene keinem egoistischen Interesse sondern dem Kindeswohl (*Zweck*) und beruhe auf der gemeinsamen Entscheidung von Eltern und verschiedenen Fachkräften. Zudem finde konstruktiver Zwang in einem kontrollierten Setting statt (*Verfahren*). Mit anderen Worten: „Nicht die einzelnen Handlungen sind entscheidend,

sondern der Kontext, in dem sie stattfinden“ (ebd.: 14).

Die innere Problematik dieser auf Motiven basierenden Argumentation wird an folgendem Beispiel deutlich: So wird das – in einer stationären Einrichtung als regelhafte Reaktion auf bestimmte Verhaltensweisen institutionalisierte – zu Boden legen und Festhalten von Jugendlichen als konstruktiv definiert. Diese Handlung könne auch als „ein sehr körpernahe[r] Akt“ begriffen werden, „mit dem die PädagogInnen den Kindern/Jugendlichen basale Formen Sicherheit und Ordnung vermitteln bzw. ‚hautnah‘ erleben lassen“, das „an das Erleben von Drei- bis Fünfjährigen Kindern anknüpf[t]“ (Schwabe 2007: 24). Diese Argumentation erscheint weit hergeholt. In jedem Fall taugen weder eine singuläre Situation noch ein Einzelfall, in denen Zwangsmaßnahmen konsensual als hilfreich bewertet werden mögen, als Begründung, diese als legitime Interventionen zu institutionalisieren.

Darüber hinaus verstößt die geforderte 'Re-Pädagogisierung' zumindest bei freiheitsentziehenden Maßnahmen gegen geltendes Recht: ohne richterliche Entscheidung ist ausschließlich das betroffene Kind bzw. der Jugendliche berechtigt, durch sein Einverständnis „den Charakter der Zwangsmaßnahme“ (Trenczek/Hoffmann 2011: 178) zu beseitigen. Nicht die Eltern und nicht die Fachkräfte. Darüber hinaus ist eine „freiheitsentziehende Unterbringung nur aus 'erzieherischen' Gründen [...] ebenso unzulässig wie eine geschlossene Unterbringung allein zu Zwecken der Sanktionierung“ (ebd.).

### **Freiheitsentzug – für wen und in wessen Interesse?**

An diesem, insbesondere für die FEM relevanten, Punkt lassen sich in der Enttabuisierungsdiskussion zwei Argumentationslinien erkennen. Die eine, eher aus der Forschung, betont den gesetzlich vorgegebenen Zweck: „Die untergebrachten Jugendlichen sollen daran gehindert werden, sich einer Hilfe zu entziehen, die erreichen soll, dass sie nicht mehr sich selbst oder andere massiv gefährden“ (Hoops 2010: 9f). Damit wird eine klare Grenze markiert, auch wenn diese nicht so scharf formuliert ist wie bei den JuristInnen: „Der Begriff der erheblichen Eigengefährdung ist eng anzulegen“ und bezieht sich explizit auf „körperliche Unversehrtheit. [...] *Erzieherische Motive allein* rechtfertigen eine freiheitsentziehende Unterbringung *in keinem Fall.*“ (Hoffmann/Trenczek 2011: 179f, Herv. im Orig.).

Auch wenn bloße Zahlen nur schwer unmittelbare Schlüsse zulassen, deuten die Ergebnisse des DJI ohne Zweifel darauf hin, dass in der Praxis andere Kriterien für die Einweisung in FEM dominieren, die eher an an die 1950er/60er erinnern: bei Jungen steht „Delinquenz“ (86%) ganz oben, bei Mädchen immerhin auf Platz drei (72%). Platz eins wird bei diesen von „Weglaufen“ eingenommen. Suizid und Selbstverletzung als eindeutige Kriterien für die Gefährdung der

körperlichen Unversehrtheit steht bei beiden Geschlechtern dagegen sehr weit hinten: 11% bei Jungen und 21% bei Mädchen (vgl. Hoops 2010: 12). Es kann begründet vermutet werden, dass die zuletzt genannten Kriterien eher zu Einweisungen in die Psychiatrie führen.

Dem entsprechend argumentieren die bestehenden Jugendhilfeeinrichtungen anders. Der AK GU 14+ sieht eine „bisweilen sehr akademisch geführte Diskussion, ob Zwang grundsätzlich mit Erziehung oder Jugendhilfe vereinbar ist.“ Dem Arbeitskreis geht es explizit um Zwang als „Hilfe“: „GU/FEM in der Jugendhilfe dient, anders als vielleicht in der Kinder- und Jugendpsychiatrie, eben nicht nur der momentanen Gefahrenabwehr. Eine vorübergehende Freiheitsentziehung ist in bestimmten Fällen eine notwendige Bedingung, um pädagogisch-therapeutisch einwirken und um Halt und Sicherheit vermitteln zu können.“

Hier stehen das Argument, 'wir müssen sie haben, um sie erziehen zu können' sowie die Idee im Vordergrund, Einschluss vermittele den Eingeschlossenen 'Halt' und 'Sicherheit' und nicht umgekehrt. Konsequenterweise weiter gedacht, wird das Ziel formuliert, „*im Laufe der Betreuung* beim jungen Menschen eine freiwillige Mitarbeit bzw. Akzeptanz des Aufenthalts in der Einrichtung zu erreichen“ (AK GU 14+, Herv. TL).

Die empirische Bestätigung, dass dieses Ziel nicht selten erreicht werde, liefert u.a. die aktuelle Studie des DJI (Permien 2010), nach der viele Jugendliche kurz vor und auch noch ein Jahr nach der Entlassung den Freiheitsentzug positiv bzw. ambivalent bewerten: „*es war hart, aber es hat mir viel gebracht*“ (ebd.: 61); „*ich hab' die Geschlossene gebraucht, aber wünschen tu ich's keinem!*“ (ebd.: 62). Deutlich wird in dieser Studie auch, dass die Beziehungen zu den Professionellen eine wesentliche Rolle für diese Bewertung spielen (vgl. ebd.: 36ff) – und damit eben nicht die Geschlossenheit. Die als Qualität der FEM hervorgehobene „Unausweichlichkeit der Beziehung“ (ebd.: 43), lässt sich auch in anderen, offenen Settings herstellen (vgl. bspw. Klawe 2010). Darüber hinaus kann die rückblickend positive Bewertung der 'NutzerInnen' begründet bezweifelt werden. So weisen May und May (2007) auf die aus der Biographieforschung bekannte Tendenz hin, dass gerade Zwangserfahrungen rückblickend häufig undefiniert und als harmlos oder sogar positiv uminterpretiert werden.

### **Erziehung und Zwang – Kontexte, Aussichten und Konsequenzen**

Die skizzierten Debatten finden im Kontext sozialpolitischer und gesellschaftlicher Veränderungen statt. Die politischen und fachlichen Forderungen und Begründungen für mehr Kontrolle und Zwang in der Jugendhilfe sind auch Ausdruck der Rationalitäten des aktivierenden Staates und seiner Formel ‚Fördern und Fordern‘. Zwang und Disziplin lassen sich als Kehrseite der Betonung von Freiheit und Eigenverantwortung verstehen. In diesem Zusammenhang steht

auch der beobachtbare gesamtgesellschaftliche Drift zu autoritär-punitiven Einstellungen, der sich u.a. in den dominanten Diskursen zur privaten und schulischen Erziehung spiegelt: „Ein ungestörtes Verhältnis zu Disziplin und zu Gehorsam werden wir erst gewinnen, wenn wir das Machtgefälle zwischen Eltern, Erziehern und Lehrern zu Kindern und Jugendlichen ohne Vorbehalte anerkennen. *Ein möglicher Missbrauch darf kein Einwand sein.*“ (Bueb in BILD vom 13.09.2006).

Die kritisierte Neubewertung von Zwang in der Jugendhilfe trifft also auf Politiken und gesamtgesellschaftliche Trends, an die sie anschließen kann und umgekehrt. In diesem Umbruch droht sich auch die Professionskultur zu verändern. So waren in einer Studierendenbefragung im Schwerpunkt Soziale Arbeit in Bielefeld 2009 zwei Drittel u.a. davon überzeugt, dass Jugendliche mehr Disziplin brauchen (vgl. Ziegler 2010: 280).

In diesem Zusammenhang scheint das für die Soziale Arbeit konstitutive doppelte Mandat in Frage gestellt und bedroht. Dieses erfordert und begründet u.a. eine ethische (Selbst-)Begrenzung der Machtpotentiale in der Helfer-Klient-Beziehung (vgl. Urban-Stahl 2009: 83ff). In der Enttabuisierungsdebatte ist dagegen von einem „doppelte[n] Mandat der Betreuung“ (Hütten/Cabane 2008) die Rede. Konkret: „Das Durchführen von professionellem Zwang“ einerseits und „das Skandalisieren von fachlich nicht legitimiertem Zwang“ (ebd.) andererseits. Diese Neubestimmung verbildlicht die Gefahr dieses Diskurses für die Profession als ein weiterer Baustein, mit dem der – nach wie vor zentrale und notwendige – Konflikt um Kontrolle *in der bzw. als* Hilfe durch den Konflikt um die *Legitimität* der Mittel abgelöst wird. Zugespitzt formuliert bliebe lediglich die Frage, *wie viel Zwang* in der Hilfe sein darf. Das grundsätzliche Spannungsfeld würde in einem Kontinuum aufgelöst.

Es sind jedoch auch Gegentrends sichtbar, an die eine kritische Soziale Arbeit anknüpfen kann. So fragt Urban-Stahl (2009: 83) zu Recht, wie es sein kann, dass in der Jugendhilfe heute über die Legitimation von Zwang in der Erziehung diskutiert wird – gerade mal zehn Jahre nachdem in §1631 BGB das Recht auf gewaltfreie Erziehung eingeführt wurde, das physischen wie psychischen Zwang verbietet.

Nicht zuletzt verfügt die Jugendhilfe über professionsethische Traditionen und über fundiertes Wissen zu Zwang und seinen Wirkungen. Eine *kritische* Rückbesinnung auf Haltungen – Kontroll- und Repressionskritik – sowie auf Wissensbestände – etwa über totale Institutionen, Etikettierungsprozesse usw. – erscheint dringend notwendig und möglich. Gerade anhand der – derzeit konsensual negativ debattierten – Heimerziehung der Nachkriegszeit müssten diese mühelos aktualisiert werden können. Zu erinnern ist auch an die adressaten- und



lebensweltorientierten Strukturmaximen des 8. Jugendberichts. Die Definition von gelingender Hilfe als Aushandlungs- bzw. Verständigungsprozess, der sich von sanktionierenden und kontrollierenden Elementen abgrenzt: „der Klient muß die Deutungsangebote des ‚Helfers‘ – und die damit korrespondierenden Hilfsangebote – konsequenzlos ablehnen können“ (Müller 2001: 29). Soziale Arbeit, die nicht auf solchen Verständigungsprozessen basiert, sei allenfalls fürsorgliche Hilfe für ‚Hilflose‘, oder nicht einmal das, sondern „– je nach Kontext – Soziale Kontrolle oder Strafe“ (ebd.)

Abschließend will ich erneut betonen, dass ein Ausgangspunkt des Diskurses, den verschämten Zwang in der wilden Praxis zu beleuchten, nicht von der Hand zu weisen ist. Es kann nicht darum gehen, Zwang aus Hilflosigkeit als zwar unprofessionell aber verzeihlich zu behandeln. Die Schlussfolgerungen müssen jedoch andere sein: etwa, wie Urban-Stahl (2009) fordert, die Anwendung von Zwang und Freiheitsentzug *als Problemanzeiger* zu deuten. Und zwar weniger für Probleme der Jugendlichen, sondern für Probleme der „Situationen und Strukturen von Einrichtungen und Hilfesystemen“ (ebd.: 82). Dies ist eine grundlegend andere Deutung problematischer Situationen in der Erziehung als die, körperlichen Zwang oder Freiheitsentzug als legitime, regelhafte Mittel zu diskutieren.

## **Literatur**

- Brumlik, M. (Hg.) (2008): Ab nach Sibirien? Wie gefährlich ist unsere Jugend? Weinheim
- Cremer-Schäfer, H. (2007): Populistische Pädagogik und das ‚Unbehagen in der punitiven Kultur‘. In: Widersprüche 106, 59-75
- Dialog Erziehungshilfe 4/2007: Themenheft Freiheitsentziehende Maßnahmen
- Freigang, W. (1986): Verlegen und Abschieben. Zur Erziehungspraxis im Heim. Weinheim/München
- Höhler, C. (2009): Zwangselemente in der Heimerziehung und ihre Bewertung durch die Kinder und Jugendlichen. In: Widersprüche 113, 89-102
- Hoffmann, B./Trenczek, T. (2011): Freiheitsentziehende Unterbringung 'minderjähriger' Menschen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. In: Das Jugendamt Heft 4/2011, S. 177-180
- Hoops, S. (2010): Freiheitsentziehende Settings in der Kinder- und Jugendhilfe 2010. Einige Schlaglichter auf Diskurs, aktuelle Befunde, Entwicklungen und Herausforderungen. In: Jugendhilfe im Dialog Heft 4/2010, 2-19
- Hütten, S./Cabane, C. (2008): Referat Ausgangslage auf der Tagung Bewegungseinschränkende

Maßnahmen im April 2008

Klawe, W. (2010): Verläufe und Wirkfaktoren Individualpädagogischer Maßnahmen – eine explorativ-rekonstruktive Studie. Köln

Jugendhilfe im Dialog Heft 4/2010: Freiheitsentziehende Maßnahmen in der Jugendhilfe – Ein heikles Thema im Dialog

Lutz, T. (2010): Jugend und Gewalt – wer sind die wirklich Gefährlichen? Pendelbewegungen in Hamburg zwischen Repression und Prävention. In: Forum für Kinder und Jugendarbeit 2/2010, 31-35

Lutz, T. (2011): Zwang und Erziehung. Irrwege in der Jugendhilfe. In: Gintzel, U./Hirschfeld, U./Lindenberg, M. (Hg.): Sozialpolitik und Jugendhilfe. Regensburg, 149-159

May, S./May, M. (2007): Pädagogik als Subjekt-Subjekt-Dialektik denken. Eine Antwort auf Mathias Schwabe In: Widersprüche 106, 41-48

Müller, S. (2001): Erziehen – Helfen – Strafen. Das Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle in der Sozialen Arbeit. München

Permien, H. (2010): Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug? Zentrale Ergebnisse der DJI-Studie 'Effekte freiheitsentziehender Maßnahmen in der Jugendhilfe'. Deutsches Jugendinstitut München

Hoops, S./Permien, H. (2006): 'Mildere Maßnahmen sind nicht möglich!' – Freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1631 b BGB in Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie. Deutsches Jugendinstitut München

Schwabe, M. (2007): Zwang in der Erziehung und in den Hilfen zur Erziehung. In: Widersprüche 106, 19-40

Schwabe, M. (2008): Zwang in der Heimerziehung? Chancen und Risiken. München/Basel

Schwabe, M./Evers, T./Vust, D. (2006): Zwang in Intensivgruppen der Erziehungshilfe.

Kernthesen aus dem Forschungsprojekt „Settings mit besonderen Interventionsformen“

(Systemsprengerprojekt). In: Kontakte Spezial: Erziehung und Zwang. Münster

SPD-Fraktion: Eckpunkte für eine neue Initiative gegen Jugendgewalt in Hamburg.

[[http://www.spd-fraktion-hamburg.de/uploads/tx\\_wfddownloads/Eckpunkte\\_SPD-Fraktion\\_Jugendgewalt.pdf](http://www.spd-fraktion-hamburg.de/uploads/tx_wfddownloads/Eckpunkte_SPD-Fraktion_Jugendgewalt.pdf); Zugriff: 16.07.2011]

Unsere Jugend. Die Zeitschrift für Studium und Praxis der Sozialpädagogik Heft 01/2011: Geschlossene Unterbringung?

Urban-Stahl, U. (2009): Nicht *ob*, sondern *inwiefern*: Soziale Arbeit braucht die Debatte um die Legitimation von sozialer Kontrolle. In: Widersprüche 113, 77-87

Widersprüche 106 (2007): Wer nicht hören will, muss fühlen? Zwang in öffentlicher Erziehung

Widersprüche 113 (2009): Grenzen des Zwangs? Soziale Arbeit im Wandel

Wüst, R./Wiemers, A. (2008): Vorwort. In: Schwabe, M.: Zwang in der Heimerziehung? Chancen und Risiken. München/Basel, 9-11